

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung. Vom 13. November 1975 (S. 7) — Vertrag über die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 11./22. Dezember 1975 (S. 9) — Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des Predigtamtes. Vom 12. Dezember 1975 (S. 10)

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Februar 1976 (S. 10) — Urkunde über die Zusammenlegung der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Michaelis I und Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel (S. 11) — Bezeichnung für Sozial- und Männerarbeit (S. 11) — Änderung der Satzung der Propstei Münsterdorf zur Durchführung des FAG (S. 11) — Änderung der Satzung der Propstei Blankenese zur Durchführung des FAG (S. 12) — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1975 (S. 12) — Bewertung von Sachbezügen (S. 12) — Verkauf von Kirchenbänken (S. 13) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 13) — Stellenausschreibung für Pastoren (S. 14) — Stellenausschreibungen (S. 14) — Stellengesuch (S. 14)

III. Personalien (S. 14)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung Vom 13. November 1975

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung errichten die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, durch Vertrag das „Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ mit dem Sitz in Hamburg.

(2) Dem Vertrag über die Errichtung wird zugestimmt.

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Vertrag unterschriftlich zu vollziehen.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt dem nach § 1 errichteten Rechnungsprüfungsamt. Für die Rechnungsprüfung ist ein Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich.

§ 3

(1) Die Synode wählt den Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Synode angehören sollen und ein Mitglied Pastor sein soll. Der Rechnungsprüfungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder.

§ 4

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt und seine Mitarbeiter.

(2) Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere:

a) Beratung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und Empfehlung der Entlastung an die jeweils zuständige Synode.

- b) Festlegung der Prüfungsordnung und der Grundsätze für eine einheitliche Rechnungsprüfung.
- c) Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt.
- d) Vorlage eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes für die Synode.

§ 5

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen unbeschadet des § 4 keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der einzelnen Prüfung betreffen.

§ 6

(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung.

(2) Zweck und Inhalt der Prüfungstätigkeit ist die Feststellung

- a) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden,
- b) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(3) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf folgendes:

- a) die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen,
- b) die Kirchengemeindeverbände,
- c) die Propsteien (Kirchenkreise) und ihre Einrichtungen,
- d) die Rentämter,
- e) die Propsteiverbände (Kirchenkreisverbände),
- f) die Landeskirchen und ihre Einrichtungen,
- g) die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und ihre Einrichtungen,
- h) die von der Landeskirche und ihren Einrichtungen bezuschußten Stellen,
- i) die kirchlichen Werke, Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Absatz a) bis h) der Prüfungsauftrag erstreckt, sofern sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

(4) Die den Pastoren zur freien Verfügung übertragenen Mittel sind der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht unterworfen.

§ 7

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt

- a) die Rechnungslegung der kirchlichen Kassen,
- b) die Jahresabschlüsse und die Finanzwirtschaft der im § 6 Abs. 3 a) bis i) genannten Stellen einschließlich der außerhalb der Haushalte geführten Kassen und Fonds,
- c) die Vermögensrechnungen einschließlich der Lagerbuchhaltung und Inventarnachweise.

(2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören ferner:

- a) Regelmäßige ordentliche und außerordentliche Kassen- und Wirtschaftsprüfungen,
- b) Prüfung der Programme der elektronischen Datenverarbeitung,
- c) Ordnungsprüfung.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen nach Ermessen beschränken. Die Prüfungen sollen möglichst zeitnah durchgeführt werden.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

(5) Wirtschaftsprüfer und besondere Sachverständige können vom Rechnungsprüfungsamt hinzugezogen werden.

§ 8

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Direktor, den Abteilungsleitern und der erforderlichen Anzahl von Prüfern.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Rechnungsprüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter als Hilfskräfte angehören.

(4) Der Direktor, die Abteilungsleiter und die Prüfer werden auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Präsidenten der Synode bestellt, befördert und entlassen.

(5) Die gemäß Absatz 3 genannten Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Direktor angestellt.

(6) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter ist die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche.

§ 9

Zum Direktor, Abteilungsleiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer eine Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist.

§ 10

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen keinem synodalen Organ angehören.

§ 11

(1) Der Direktor leitet und beaufsichtigt unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Er vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

§ 12

(1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 13

Die für die Aufgaben nach § 6 zuständigen Prüfer sollen nach Möglichkeit ihren Dienstsitz im Prüfungsbereich haben.

§ 14

(1) Über das Ergebnis der Prüfung muß ein schriftlicher Bericht gefertigt werden.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt übermittelt das Ergebnis seiner Prüfung der geprüften Stelle und derjenigen Stelle, die die Aufsicht führt.

(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuschüsse erhalten, wird dem Zuschußgeber eine Abschrift des Prüfungsberichtes zugeleitet.

§ 15

Kann sich die geprüfte Stelle nicht dem Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes anschließen, entscheidet ein in der Geschäftsordnung vorzusehendes Organ des Rechnungsprüfungsamtes. Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Einwendung nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ der geprüften Stelle vorzutragen. Das aufsichtsführende Organ entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.

§ 16

Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 17

(1) Alle kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei seiner Erledigung erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

(2) Besteht der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, so ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.

(2) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und ggf. seine Bedenken geltend zu machen. Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, von sich aus Vorschläge zu machen.

§ 19

Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des Haushalts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

§ 20

Bis zur Berufung eines Rechnungsprüfungsausschusses der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird der Rechnungsprüfungsausschuß abweichend von § 3 Abs. 1 durch je ein von den Synoden der Landeskirchen Hamburg und Schleswig-Holsteins zu wählendes Mitglied gebildet. Drei Mitglieder

des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Rates der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche von der Synodalkommission der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gewählt.

§ 21

Abweichend von § 8 Abs. 4 werden der Direktor, die Abteilungsleiter und die Prüfer bis zur Bildung der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf Vorschlag des Rates der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche von der Synodalkommission bestellt, befördert und entlassen.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

*

Kiel, den 22. Dezember 1975

Das vorstehende, von der 50. ordentlichen Landessynode am 13. November 1975 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Petersen

KL-Nr. 1477/75

Vertrag über die Errichtung eines Rechnungs- prüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

§ 1

Zur Durchführung der Rechnungsprüfung errichten

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

— vertreten durch den Kirchenrat —,

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

— vertreten durch den Stellvertreter des Vorsitzenden der Kirchenleitung

und den Präsidenten des Landeskirchenamts —

ein „Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche“ mit dem Sitz in Hamburg. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem von den Synoden der vertragschließenden Kirchen beschlossenen Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung.

§ 2

Der Finanzbedarf des Rechnungsprüfungsamtes wird durch Umlagen aufgebracht, bis er im Rahmen des Haushalts der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche beschlossen wird.

§ 3

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Kiel, den 11. Dezember 1975

gez. Petersen, Bischof
Stellvertreter des Vorsitzenden der Kirchenleitung

gez. H. Göldner
Präsident des Landeskirchenamts
in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kirchenleitung

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate

Hamburg, den 22. Dezember 1975

gez. D. Wölber, Bischof
Präsident des Kirchenrates

KL-Nr. 1478/75

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Vorbereitungsdienst der Kandidaten
des Predigtamtes

Vom 12. Dezember 1975

Aufgrund von Art. 103 der Rechtsordnung wird in Ausführung von § 20 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 i. d. F. des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 255) folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des Predigtamtes vom 3. Mai 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 155) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kandidat erhält vom Tage des Wirksamwerdens seiner Ernennung an Anwärterbezüge. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Anwärterbezüge bestimmen sich nach den für Bundesbeamte im Vorbereitungsdienst des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes jeweils geltenden Vorschriften.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Kiel, den 18. Dezember 1975

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 1352/75

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im
Monat Februar 1976

Kiel, den 5. Januar 1976

Am 15. Februar 1976 (Septuagesimae)
zugunsten der Mütterhilfe (2/3 Diakonisches Werk, 1/3
Frauenarbeit). Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Wir wissen noch nicht, wie die zukünftige gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches aussehen wird. Es ist uns klar, daß die Kirche nicht an den Problemen derjenigen Frauen vorbeisehen darf, die eine Schwangerschaft mit Angst, Sorge und Verzweiflung erleben. Um den schwangeren Frauen wirksam helfen zu können, bildet das Landeskirchliche Frauenwerk zur Zeit ehrenamtliche Mitarbeiterinnen aus den Gemeinden zu Kontaktpersonen für die Mütterhilfe aus. Die Aufgabe dieser Mitarbeiterinnen wird es sein, allen betroffenen Frauen zum Gespräch zur Verfügung zu stehen und ihnen konkrete Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wir wissen aber, daß gerade für Frauen in schlechten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen das Gespräch keine ausreichende Hilfe ist, oft muß auch materiell und finanziell eine Unterstützung gegeben werden.

Wo die häusliche und familiäre Situation sehr schwierig ist, scheint oft die beste Hilfe, insbesondere für junge, alleinstehende Frauen, ein Aufenthalt in einem Heim für die Zeit vor und nach der Geburt.

Der „Waldhof“ der Marie-Christian-Heime in Kiel ist einer der wenigen Orte, in denen Frauen in solchen Notsituationen freundliche Aufnahme finden.

Sowohl die Beratung wie auch die Unterbringung schwangerer Frauen zeigen die Bereitschaft der Kirche, mit Rat und Tat den in Not geratenen Frauen zu helfen. Weil die hilfreiche Tat auch eine finanzielle Absicherung braucht, werden die Gemeinden um ein Opfer für diese Arbeit gebeten.

Am 22. Februar 1976 (Sexagesimae)
zugunsten des Martin-Luther-Bundes. Der Martin-Luther-Bund in Schleswig-Holstein übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Der Martin-Luther-Bund, das Diasporawerk der VELKD, bietet die Gemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins um ihre Hilfe für folgende Projekte: Im Süden von Paris liegt die Gemeinde Bourg-la-Reine. Es ist eine der größten Pfarreien der lutherischen Kirche in Paris. Die Gemeindeglieder wohnen in einem Umkreis von 20 bis 30 km.

Für die vielseitige Jugendarbeit und die anderen Aktivitäten

fehlen Jugendräume und ein Gemeindesaal, nachdem eine vorhandene 30 Jahre alte Holzbaracke aus ordnungsrechtlichen Gründen abgerissen werden muß.

Das vorgesehene Neubauprojekt kostet etwa 240 000 DM; der Diasporagemeinde, die dringend unsere Unterstützung braucht, fehlen noch ca. 80 000 DM.

Trotz der erstaunlichen Opferbereitschaft der lutherischen Christen in Ungarn sind viele Gemeinden nicht in der Lage, die Bausubstanz ihrer Pastorate zu erhalten.

Zu den notwendigsten Renovierungsarbeiten benötigt die luth. Kirche in Ungarn zwischen 5 000 und 10 000 DM, damit die ungarischen Diasporapfarrer wieder in angemesseneren Wohnverhältnissen leben können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 75 — VIII/B 3

Urkunde

über die Zusammenlegung der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Michaelis I und Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Michaelis I und Michaelis II in Kiel werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Kiel“ führt.

§ 2

Die neugebildete Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Michaelis I und Michaelis II. Vermögen und Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Kirchengemeinde über.

§ 3

Die Pfarrstellen 1 und 2 der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde I gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als Pfarrstellen 1 und 2 auf die neugebildete Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde über. Die Pfarrstellen 1 und 2 der Ev.-Luth. Michaeliskirchengemeinde II gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als Pfarrstellen 3 und 4 auf die neugebildete Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde über.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Kiel, den 8. Januar 1976

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

(L.S.)

Az.: 10 Kiel-Michaelis I — 76 — VII/H 2

Kiel, den 8. Januar 1976

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 10 Kiel-Michaelis I — 76 — VII/H 2

Bezeichnung für Sozial- und Männerarbeit

Kiel, den 22. Dezember 1975

Die Landesleitung der Sozial- und Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat beschlossen, unter Beibehaltung der in den landeskirchlichen Ordnungen fixierten Bezeichnungen Männerarbeit und Sozialpfarramt eine neue Bezeichnung zu wählen, die werbend und erklärend für beide stehen kann. Man will sich in Zukunft wie folgt bezeichnen:

KIRCHLICHER DIENST IN DER ARBEITSWELT

Männerarbeit und Sozialpfarramt

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 4500 — 75 — IX

Änderung der Satzung der Propstei Münsterdorf zur Durchführung des FAG

Kiel, den 22. Dezember 1975

Die Synode der Propstei Münsterdorf hat am 5. November 1975 die Satzung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. November 1974 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1975 S. 20) wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:

„(2) Der Grundbetrag umfaßt:

a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle mit Ausnahme der übergemeindlichen Pfarrstellen (Schulpfarramt und Diakonisches Pfarramt)“

2. § 2 Abs. 3 c erhält folgende Fassung:

„c) Zuweisungen zu den besonderen Einrichtungen, die nicht der Kostendeckungspflicht unterliegen (Gemeindepflegestationen und Diakonisches Pfarramt)

Ihre Höhe deckt den tatsächlichen Bedarf, soweit dieser vom Propsteivorstand anerkannt und durch eigene (funktionsgebundene) Einnahmen nicht gedeckt ist.“

Diese Satzungsänderung, die rückwirkend ab 1. 1. 1975 in Kraft tritt, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84 101 Münsterdorf — 75 — V/E 1

Änderung der Satzung der Propstei Blankenese zur Durchführung des FAG

Kiel, den 23. Dezember 1975

Die Synode der Propstei Blankenese hat am 18. 11. 1975 die Satzung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. 11. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973 S. 23) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1975 S. 85) wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltsplanentwürfe dem Propsteivorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vor.“
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Propsteivorstand veranschlagt die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und stellt sie in den Entwurf des Haushaltsplans der Propstei ein. Er orientiert sich dabei an einem von der Propsteisynode im voraus zu beschließenden Schlüssel.“
3. § 2 Abs. 3 bleibt unverändert.
4. § 11 erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung in ihrer vorstehenden Fassung tritt am 1. 1. 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen im Bereich der Propstei außer Kraft.“

Diese Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 84 101 Blankenese — 75 — V/E 1

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1975

Kiel, den 22. Dezember 1975

Aufgrund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1975 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf 2 4, 2 v. H. festgesetzt.

Die Bescheide über die Höhe der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge für den Fonds für Kirchenbeamte gehen den Stellenträgern in Kürze zu. Der für das Rechnungsjahr 1975 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlung auf den Stellenbeitrag im Jahre 1976. Die Zahlungen sind vierteljährlich im voraus zu den Quartalsersten fällig.

Es wird gebeten, die Termine pünktlich einzuhalten.

Nach Artikel 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 13. November 1975 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 219) besteht seit dem 1. Januar 1976 die Möglichkeit, die gesamte Beitragslast für vakante, nicht aufnehmbare Beamtenstellen auf die Landeskirchenkasse zu übertragen. Die Stellenträger im Sinne des § 4 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten sind von dieser Regelung ausgenommen. Soweit betroffene Stellenträger von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, bittet das Landeskirchenamt, entsprechende Be-

schlüsse zu fassen und diese in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3620 — 75 — XII/C 6

Bewertung von Sachbezügen

Kiel, den 5. Januar 1976

Nachstehend wird der Text der Landesverordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Schleswig-Holstein vom 26. 11. 1975 (Ges.- u. V.-Bl. Schl.-H. S. 306) auszugsweise abgedruckt. Die neuen Sachbezugswerte sind bei laufendem Arbeitsentgelt erstmalig auf die Bezüge für den Monat Januar 1976 anzuwenden.

Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg gelten die durch die Verordnung vom 17. 12. 1974 (Hamburg, Ges.- u. V.-Bl. S. 405) festgesetzten Werte für die Sachbezüge auch für das Kalenderjahr 1976 (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1975 S. 20).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3552 — 75 — XII/C 8

Landesverordnung
über die Bewertung der Sachbezüge
für die Sozialversicherung im Lande
Schleswig-Holstein

Vom 26. November 1975

Aufgrund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung verordnet die Landesregierung:

§ 1

Freie Station

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung gelten folgende Sätze:

	monatl.	wchtl.	tägl.
	DM	DM	DM
1. Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung	330,00	77,00	11,00
2. Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden	270,00	63,00	9,00
3. Auszubildende	240,00	56,00	8,00

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)		mit	4/20
2. Heizung und Beleuchtung		mit	1/20
3. Erstes und zweites Frühstück		mit je	2/20
4. Mittagessen		mit	6/20
5. Nachmittagskaffee		mit	1/20
6. Abendessen		mit	4/20

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

Wird ein zweites Frühstück nicht gewährt, so sind für das Frühstück 4/20 des in Absatz 1 bezeichneten Satzes anzusetzen. Wird Nachmittagskaffee nicht gewährt, so sind für das Abendessen 5/20 des in Absatz 1 bezeichneten Satzes anzusetzen.

(3) Wird in einem Betrieb für alle Arbeitnehmer eine einheitliche Verpflegung gewährt, gelten die Sätze nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 bis 6.

(4) Bewohnen mehrere Beschäftigte ein Zimmer, so sind die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Sätze jeweils auf den Anteil zu ermäßigen, der sich aus ihrer Teilung durch die Gesamtzahl der gemeinschaftlich untergebrachten Beschäftigten ergibt. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 entsprechend.

(5) Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge

- | | |
|--|------------|
| 1. für den Ehegatten | um 80 %/o, |
| 2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 %/o, |
| 3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 %/o. |

Verkauf von Kirchenbänken

Kiel, den 22. Dezember 1975

Die Kirchengemeinde Wentorf bietet 34 Kirchenbänke (Länge 3,50 m, Kiefer, dunkelbraun) an, die infolge Umbaus der Kirche nicht mehr benötigt werden. Angebote an Kirchengemeinde Wentorf, 2057 Wentorf, Am Burgberg 1 (Tel.: 0 40/7 20 24 25).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Mertens

Az.: 60 Wentorf — 75 — III

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Niendorf, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Bindfeldweg 49, einzusenden. Die Kirchengemeinde Quickborn hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 10 000 Gemeindeglieder. Quickborn liegt nördlich von Hamburg und hat Autobahnzufahrt und Nahverkehrsverbindung nach Hamburg. Schwerpunkt der Arbeit: Erwachsenen- und Jugendarbeit. Teamarbeit mit kooperationsbereiten Mitarbeitern oder funktionale Aufteilung der Arbeitsgebiete. Großes Gemeindehaus, Kirche, Kindergarten und geräumiges Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Grabow (Tel.: 0 41 06 / 42 18) und von Lowtzow (Tel.: 0 41 06 / 21 89).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Quickbon (1) — 76 — VI/C 5

*

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelatal, wird zur Bewerbung auch von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Prop-

steivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Kirchengemeinde Steinbek hat 6 Pfarrstellen; der Bezirk dieser Pfarrstelle liegt in einem Neubaugebiet im Osten Hamburgs. Gemeindezentrum vor der baulichen Vollendung; Dienstwohnung in dem Gemeindezentrum vorhanden. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Giesen, 2 Hamburg 74, Steinbeker Berg 1—3, Tel.: 7 13 85 42, und Vogt, 2 Hamburg 74, Mondrianweg 2, Tel.: 7 11 46 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinbek (6) — 75 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wacken, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Hollesenstraße 25, Postfach 368, einzusenden. Die Kirchengemeinde Wacken umfaßt einschließlich mehrerer Außendörfer ca. 4200 Gemeindeglieder. Modernisiertes Pastorat vorhanden. Gemeindehaus in der Planung. Höhere Schulen in Itzehoe gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wacken — 75 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boostedt, Propstei Neumünster, wird zum 1. April 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, zu richten. Die Kirchengemeinde Boostedt umfaßt ca. 2600 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat vorhanden. Bau eines Gemeindehauses in der Planung. Bus- und Bahnverbindung zum 8 km entfernten Neumünster. Nähere Auskunft erteilt Propst Dr. Hauschildt, 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, Telefon: 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Boostedt — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2240 Heide (Holst.), Beselerstr. 28/30, zu richten. Die Kirchengemeinde Lunden hat bei 2 Pfarrstellen 1 Predigtstätte und umfaßt ca. 4400 Gemeindeglieder. Modernes Gemeindehaus und modernes Pastorat vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Heide und Husum gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lunden (1) — 76 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Lunden**, Propstei Norderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung (auch von Pastorinnen) ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2240 Heide (Holst.), Beselerstraße 28/30, zu richten. Die Kirchengemeinde Lunden hat bei 2 Pfarrstellen 1 Predigtstätte und umfaßt ca. 4400 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat und modernes Gemeindehaus vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Heide und Husum gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lunden (2) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde in **Itzehoe**, Propstei Münsterdorf, wird zum 1. Oktober 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Kirchenstraße 6, einzusenden. Die St. Ansgar-Kirchengemeinde in Itzehoe gehört zum Kirchengemeindeverband Itzehoe und umfaßt ca. 4300 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeinderäume und Pastorat vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Wahrnehmung der Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit erwartet. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Meyer-Buchtien, 221 Itzehoe, Wilhelmstraße 4, Telefon: 0 48 21 / 7 51 07.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Ansgar-KG in Itzehoe — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Keitum/Sylt**, Propstei Südtondern, wird zum 1. Mai 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Postfach 1140, 2262 Leck, einzusenden. Die Kirchengemeinde Keitum/Sylt hat 2 Pfarrstellen; zum Bezirk dieser Pfarrstelle mit eigener Predigtstelle gehören die Orte Keitum, Tinnum, Archsum und Munkmarsch mit insgesamt ca. 3500 Gemeindegliedern und zusätzlich ca. 1000 Gemeindeglieder mit 2. Wohnsitz. Neues Pastorat mit Gemeindesaal in Keitum. Von den Bewerbern wird während der Saison in dem Kur- und Badeort Keitum neben der Gemeindearbeit Engagement für die Kurgemeinde erwartet. Weiterführende Schulen in Westerland. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Kähler, Keitum, Tel.: 0 46 51 / 3 17 13, und Frank, Wenningstedt, Tel.: 0 46 51 / 4 25 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Keitum/Sylt (1) — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Berne**, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67,

Rockenhof 1, zu richten. Die Kirchengemeinde Berne hat zwei Pfarrstellen und umfaßt ca. 4600 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus und modernes Pastorat vorhanden. Berne liegt am nordöstlichen Stadtrand Hamburgs. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Berne (1) — 76 — VI/C 5

—

Das Landeskirchenamt Hamburg hat um Aufnahme folgender Anzeige gebeten:

Die Kirchengemeinde **Hamburg-Finkenwerder**, die Insel Gorch Focks und Rudolf Kinaus, sucht für ihren 1. Pfarrbezirk mit städtischer und bäuerlicher Bevölkerung, die auch gerne plattdeutsch spricht, einen Pastor, der bereit ist, sich mit ihr zu identifizieren. Die Pfarrstelle wird zum 1. April 1976 frei. Die Gemeinde mit knapp 11 000 Gliedern hat drei Pfarrstellen, zwei Gemeindezentren und einen vom Diakon bis zum Kirchenmusiker vollständig besetzten, zur Zusammenarbeit bereiten Mitarbeiterstab. Ein geräumiges Pfarrhaus neben der St. Nikolai-Kirche. Mischung von traditionell bäuerlicher Welt und moderner Industrielandschaft im Freihafen; Verbindung mit der Großstadt, deren Zentren durch den neuen Elbtunnel und über die Köhlbrandbrücke in weniger als einer halben Stunde zu erreichen sind. Gute Schulbedingungen in Finkenwerder von der Vorschule bis zum Gymnasium.

Anrufe und Besuche von Interessenten erwartet Pastor Dr. Hans-Jürgen Prien, 2103 Hamburg 95, Norderschulweg 11, Telefon: (0 40) 7 42 86 44.

—

Stellenausschreibung für Pastoren

Auf Bitten des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e. V. wird folgende Stellenausschreibung veröffentlicht:

Zum 1. August 1976 ist die Stelle des Schulleiters der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling — Fachschule für Sozialpädagogik — mit einem Pastor neu zu besetzen. An der Schule werden Diakone(innen) für den kirchlichen Dienst ausgebildet. Zur Schule gehören 3 Klassen mit jeweils 20 Schülern, außerdem sind 20 Berufspraktikanten zu begleiten. Neben dem Schulleiter unterrichten an der Schule 4½ haupt- und 10 nebenberufliche Lehrkräfte.

Von den Bewerbern wird Gemeinde- und Unterrichtserfahrung sowie Organisationsfähigkeit erwartet. Sozialpädagogische Kenntnisse sind erwünscht. Ein Einfamilienhaus als Wohnung für den Schulleiter ist vorhanden. Weitere Auskünfte erteilt der jetzige Schulleiter, Pastor Leberecht le Coutre, 2351 Rickling, An der Kirche 2, Tel.: 0 43 28 / 3 12.

Bewerbungen sind an den Vorstand des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, z. Hd. Direktor Pastor Schmidt, 2351 Rickling, An der Kirche 4, zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. Februar 1976.

Az.: 20 Landesverein (2) — 76 — VI/C 5

—

Stellenausschreibungen

Die Propstei Neumünster sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Propsteijugendwart.

Die Propstei Neumünster umfaßt sowohl Stadt- als auch Landgemeinden. Zu den Aufgaben gehören: Schulung und Beratung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, Modellarbeit in einzelnen Gemeinden und übergemeindliche Jugendarbeit. Neben ausreichender Praxiserfahrung erwarten wir Phantasie und Engagement sowie Bereitschaft zur Teamarbeit.

Der Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an Herrn Propst Dr. Hauschildt, 2350 Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, Tel.: 0 43 21 / 4 57 33.

Auskünfte erteilt der Propsteijugendpastor Feige, 2350 Neumünster, Dorfstraße 9, Tel.: 0 43 21 / 5 24 94.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Propstei Neumünster — 75 — XII/C 8

Im Bereich des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel sind ab sofort zwei Gemeindepflegestationen neu zu besetzen. Gesucht werden

2 Gemeindegewestern (mit staatlichem Examen als Krankenschwester oder Altenpflegerin)

Vergütung nach KAT mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Bewerbungen bitte an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kiel, 2300 Kiel 1, Falkstraße 9.

Az.: 30 KGV Kiel — 76 — XII/C 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todesfelde, Propstei Segeberg, sucht für möglichst bald einen Kirchenmusiker bzw. eine Kirchenmusikerin mit C-Prüfung.

Neben dem Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in Todesfelde ist besonders die Weiterführung der Chorarbeit (Erwachsenen- und Jugendchor) erwünscht. Die Todesfelder Kirche hat eine gute alte Orgel (aus Herrnhut, 2 Manuale, 20 Register, renoviert 1969 durch Fa. Kemper).

Vergütung nach den landeskirchlichen Richtlinien.

Auskunft erteilt Pastor Dr. H. Lindner, 2361 Todesfelde (Telefon: 0 45 58 / 3 21) oder Kirchenältester K. Strehlau, 2361 Todesfelde (0 45 58 / 3 58).

Az.: 30 Todesfelde — 75 — X/G 2

*

In der Kirchengemeinde Ascheberg, Propstei Plön, ist sofort oder später die Stelle eines

B-Kirchenmusikers zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt außer der gottesdienstlichen Musik und der Mitwirkung bei Amtshandlungen die Leitung des Kirchen- und Posaunenchores. Erwünscht ist musikalische Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen.

Wohnung im Gemeindehaus ist vorhanden. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Ascheberg, am Großen Plöner See, liegt verkehrsgünstig (Bahn- und Busverbindungen). Anfragen bzw. Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand 2323 Ascheberg/Holstein, Plöner Chaussee, Telefon: 0 45 26 / 2 90.

Az.: 30 Ascheberg — 76 — X/G 2

Stellengesuch

Hauspflegerin mit Erfahrung in allen Arbeiten in städtischen Haushalten und in landwirtschaftlichen Betrieben sowie in häuslicher Krankenpflege sucht neue Anstellung im kirchlichen Bereich. Entlassung aus der jetzigen hauptamtlichen Stelle, da keine lückenlosen Einsätze durch die Entsendestelle möglich waren.

Anfragen bitte an die Gemeindegewestern Frau Groß, 221 Itzehoe, Hindenburgstraße 17, Telefon: 0 48 21 / 36 00 oder 7 95 45.

Az.: 3340 — 76 — XII/C 8

Personalien

Ernannt:

Am 30. Dezember 1975 der Pastor Peter Knuth, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde Schulau (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Beauftragt:

Am 2. Januar 1976 der Pfarrvikar Klaus Kosbab, z. Z. in Selent, mit Wirkung vom 1. Januar 1976 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 der Propst Uwe Steffen, bisher in Heide (Holst.), zur Übernahme des Amtes des Pastors (Dompropst) der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. März 1976 Pastor Gerhard Fritsche in Kiel.